

Bundesblatt

Bern, den 9. Dezember 1974 126. Jahrgang Band II

Nr. 49

Erscheint wöchentlich Preis Inland Fr 68 – im Jahr, Fr 38 – im Halbjahr, Ausland Fr 82 – im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr Inseratenverwaltung Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

12 156

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend Delegation der Erhaltung
des Ergebnisses der Volksabstimmung
vom 8. Dezember 1974

(Vom 20. November 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,
 sehr geehrte Damen und Herren,

Am 8. Dezember 1974 findet die Volksabstimmung über die Bundesbeschlüsse vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Finanzhaushalts und über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen statt. Sofern Volk und Stände zustimmen, treten beide Vorlagen auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Auf das gleiche Datum sind mehrere für den Vollzug notwendige Verordnungen des Bundesrates in Kraft zu setzen. Dies setzt die Veröffentlichung der Gesamtheit dieser Erlasse in der *Sammlung der eidgenössischen Gesetze* (AS) noch vor Jahresende voraus.

Nach Artikel 4 Buchstabe a des Rechtskraftgesetzes (BG vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der *Beimigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen* für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung) sind die Änderungen der Bundesverfassung «zugleich mit dem Erhaltungsbeschluss der Bundesversammlung» zu veröffentlichen. Diese Erhaltungsbeschlüsse der Bundesversammlung werden nun aber im vorliegenden Fall vor Ende der Dezembersession nicht mehr gefasst werden können. Die Abstimmung findet am 8. Dezember statt. Für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Kantone in deren Amtsblättern und die Einsprachefrist nach dieser Publikation muss mit 14 Tagen gerechnet werden, so dass die definitiven Ergebnisse erst unmittelbar vor Weihnachten, viel-

1974–871

leicht sogar erst nachher verfügbar sind. Die Dezembersession der eidgenössischen Räte geht aber am 13. Dezember zu Ende.

Unter diesen Umständen bleibt als einzige Lösung – wie in früheren Fällen, z.B. beim Bundesbeschluss vom 27. September 1963 über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes – eine auf diesen Einzelfall beschränkte Delegation der Erhaltungskompetenz an den Bundesrat.

Wir beantragen Ihnen, den beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss anzunehmen

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 20. November 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Brugger

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend Delegation der Erhaltung
des Ergebnisses der Volksabstimmung
vom 8. Dezember 1974

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1974¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 über die Bundesbeschlüsse vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Bundeshaushalts sowie über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen wird vom Bundesrat erwahrt.

Art. 2

Der Bundesrat entscheidet auch über Einsprachen. Die Beschwerde an die Bundesversammlung bleibt gewahrt; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

3939

¹⁾ BBl 1974 II 1365

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Delegation der
Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 (Vom 20.
November 1974)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	12156
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1974
Date	
Data	
Seite	1365-1367
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 224

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.